IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 24. April 2018

Nr. 2018/594

Anpassung des kantonalen Richtplans: Kapitel E-3.2 Kies, Erweiterung Kiesgrube Haulital, Lüterkofen-Ichertswil

---

1. Ausgangslage

Seit 1979 betreibt die Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil die Kiesgrube Haulital. In den letzten 15 Jahren wurden pro Jahr im Mittel rund 29'000 m^3 Kies (lose) abgebaut. Bei konstant bleibender jährlicher Abbaumenge reichen die Kiesreserven noch bis ins Jahr 2023. Die Kiesgrube soll nun gegen Osten erweitert werden. Die Erweiterung ist bereits in der Abstimmungskategorie Vororientierung im kantonalen Richtplan festgelegt (Beschluss E-3.2.3). Neu soll ein Teil des Gebiets, der den Bedarf für die Jahre 2023-2038 abdecken soll, in die Abstimmungskategorie Festsetzung und ein weiterer Teil in die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgenommen werden. Der Rest verbleibt in der Abstimmungskategorie Vororientierung. Die Aufnahme von Gebieten in die Abstimmungskategorie Festsetzung und Zwischenergebnis erfordert eine Anpassung des kantonalen Richtplans.

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der Richtplananpassung

Mit der Richtplananpassung wird das Kapitel E-3.2 Kies angepasst: Die Beschlüsse E-3.2.1, E-3.2.2 und E-3.2.3 werden ergänzt bzw. angepasst. Die Detailkarte des Kies-Abbaugebiets Haulital, Lüterkofen-Ichertswil, wird ebenfalls angepasst.

2.2 Verfahren der Richtplananpassung

2.2.1 Öffentliche Auflage und Einwendungen

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. November 2017 bis zum 19. Dezember 2017. Auflageorte waren das Bau- und Justizdepartement, das Amt für Raumplanung sowie die Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil. Ebenfalls zugänglich waren die Unterlagen im Internet auf der Seite des Amtes für Raumplanung (arp.so.ch). Während der Auflagezeit gingen fünf Einwendungen ein: von der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, vom Kanton Bern, von der Burgergemeinde Leuzigen sowie von zwei Privatpersonen.

2.2.2 Vorprüfung des Bundes

Der Vorprüfungsbericht des Bundes wurde dem Amt für Raumplanung am 12. Februar 2018 zugestellt. Aus Bundessicht steht der Richtplananpassung nichts entgegen. Der Bund beurteilt die räumliche Abstimmung als ausreichend.

2.2.3 Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements

Das Bau- und Justizdepartement erstellte einen Einwendungsbericht und liess diesen mit Brief vom 23. Februar 2018 allen Einwendern zukommen. Aufgrund der Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens und der Vorprüfung des Bundes besteht kein grundsätzlicher Überarbeitungsbedarf für die Richtplananpassung. Die Handlungsanweisungen zur Erweiterung der Kiesgrube Haulital, Lüterkofen-Ichertswil (Beschluss E-3.2.1), werden mit einer Aussage zum Grundwasser und den Quellen ergänzt.

2.2.4 Beschwerden

Nach § 64 Abs. 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) können Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen, die Einwendungen erhoben haben, gegen einen ablehnenden Entscheid des Departements innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen. Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen erhob keine Beschwerde gegen den Einwendungsbericht.

3. Beschluss

Gestützt auf § 65 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) und im Sinne der Erwägungen wird beschlossen:

3.1 Der kantonale Richtplan wird im Bereich des Kapitels E-3.2 Kies angepasst.

3.2 Der Beschluss E-3.2.1 wird wie folgt ergänzt:

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaugebiete als Erweiterungs- und Ersatzgebiete für die kurzfristige Versorgung mit Kies (Abstimmungskategorie Festsetzung):

Nr. 1.023, Lüterkofen-Ichertswil, Haulital, Planquadrat C9, Detailkarte 4

Handlungsanweisungen: Erweiterung gegen Norden und Osten, da die Kiesreserven der heutigen Grube im Jahr 2023 erschöpft sind. Die Erschliessung erfolgt in einem Ringverkehr. Im Nutzungsplanverfahren ist nachzuweisen, dass Grundwasservorkommen und Quellen, die für die öffentliche und private Trink- und Brauchwasserversorgung genutzt werden, nicht beeinträchtigt werden. Die Gemeinde führt das Nutzungsplanverfahren durch. Dabei ist die Umweltverträglichkeit nachzuweisen.

3.3 Der Beschluss E-3.2.2 wird wie folgt ergänzt:

Der Kanton bezeichnet folgende Abbaugebiete als Erweiterungs- und Ersatzgebiete für die kurz- bis mittelfristige Versorgung mit Kies (Abstimmungskategorie Zwischenergebnis):

Nr. 1.023, Lüterkofen-Ichertswil, Haulital, Planquadrat C9, Detailkarte 4

Handlungsanweisungen: Rund 5 Jahre vor Beendigung des Kiesabbaus im festgesetzten Gebiet ist der Bedarfsnachweis für einen weiteren Abbau zu erbringen und das Richtplanverfahren für eine Festsetzung einzuleiten.

3.4 Der Beschluss E-3.2.3 wird folgt angepasst: Die Handlungsanweisungen zum Teilgebiet, das in der Abstimmungskategorie Vororientierung verbleibt, werden gestrichen.

3.5 Die Detailkarte 4 zum Kiesabbaugebiet 1.023 Lüterkofen-Ichertswil, Haulital wird angepasst.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Richtplankapitel E-3.2 Kies

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (RG) (2)
Amt für Umwelt
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Gemeindeverwaltung Lüterkofen-Ichertswil, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen
Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, Daniel Furrer, Sonnenweg 4, 4571 Lüterkofen
Emch + Berger AG Vermessungen, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn
SolGeo AG, Dornacherplatz 3, Postfach 739, 4500 Solothurn
Burgergemeinde Leuzigen, Karin Berger-Affolter, Grundholzstrasse 9, 3297 Leuzigen